

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

11. Juli 2018

Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Form eines 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Telemedienauftrag) und Entwurf 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Medienstaatsvertrag)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 20. Juni 2018, der Beratung im Innen- und Rechtsausschuss am 27.06.2018 sowie unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in Form eines 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) und 23. RÄStV vorsehen.

Der **22. RÄStV** soll, wie bereits angekündigt, nur die **Novellierung des Telemedienauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** enthalten (**Anlage 1**). Es handelt sich dabei um einen Kompromiss, welchen die Länder gemeinsam mit Vertretern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie den Verlegern ausgehandelt haben. Dieser wurde auf der MPK am 13.06.2018 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten paraphiert. Er soll auf der Jahres-MPK vom **24. bis 26. Oktober 2018** unterzeichnet und nachfolgend den Landesparlamenten zur Ratifikation vorgelegt werden.

Darüber hinaus planen die Länder, wie ebenfalls im oben genannten Schreiben vom 20.06.2018 dargelegt, auf Grundlage des Beschlusses der Rundfunkkommission vom 13.06.2018, in einem **23. RÄStV** die Bereiche **Plattformregulierung**, **Rundfunkbegriff** und **Intermediäre** anzupassen. Anbei übersende ich Ihnen dazu den bisherigen Textentwurf (**Anlage 2**). Hierzu soll im Sommer eine Online-Konsultation stattfinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dirk Schrödter

Anlagen: 2

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

– Entwurf –

Stand: 14.06.2018

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,

2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,

3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,

4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise den Protokollerklärungen aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der

Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum [Tag des Inkrafttretens des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.

g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.

h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.

j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.

k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum [...] in Kraft. Sind bis zum [...] nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre

„Medienstaatsvertrag“

Stand: 02. Juli 2018

(Änderungen gegenüber Fassung vom 24. Mai 2018 im Änderungsmodus)

Erläuterung: **AG Rundfunkbegriff**

AG Plattformregulierung

AG Intermediäre

Sonstige Änderungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 19; § 40; § 49)

Anmerkung: Folgeänderungen, Nummerierungen und Verweise sind noch nicht durchgängig berücksichtigt.

RStV (i.d.F. des 21. RÄStV)	Mögliche Änderungen	Erläuterungen
I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Anwendungsbereich		
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung, Verbreitung und Zugänglichmachung von Rundfunk in Deutschland [in einem dualen Rundfunksystem]; für Telemedien gelten nur der IV. bis VII. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.	Es wird klargestellt, dass es neben der Veranstaltung und Verbreitung auch um die Zugänglichmachung von Rundfunk geht. Der Begriff des Zugänglichmachens spiegelt dabei die Vermittlerposition der Anbieter von Medienplattformen wider, in der diese den Zugriff auf Rundfunkinhalte ermöglichen.

(2) bis (6) – keine Änderungen		
-	<p>(7) Für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzerinnen und Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.</p>	<p>Es werden alle Angebote einbezogen, die für den deutschen Medienmarkt bestimmt sind, mithin für die Medienvielfalt in Deutschland relevant sind. Soweit international operierende Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen regionenspezifische Angebote beinhalten, wird nur das Teilangebot erfasst, welches sich an Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland richtet.</p> <p>Ob ein Angebot für den deutschen Markt bestimmt ist, muss anhand objektiver Merkmale feststellbar sein. Die Bestimmung ist in einer Gesamtschau zu bewerten. Zur Schaffung von Rechtssicherheit werden in diese Gesamtschau einzubeziehende Regelbeispiele/wird eine gesetzliche Vermutung im Gesetz verankert.</p> <p>Eine Anknüpfung an die Niederlassung des Anbieters (entsprechend Herkunftslandprinzip) erscheint aufgrund fehlender Harmonisierung auf EU-Ebene nicht geboten.</p> <p>Die ergänzende Anknüpfung an die Niederlassung in Deutschland hätte ggf. lediglich einen Standortnachteil für global agierende Unternehmen zur Folge und erscheint zur Sicherung der Medienvielfalt in Deutschland nicht geboten.</p>
§ 2 Begriffsbestimmungen		
<p>(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle</p>	<p>(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien</p>	<p>Die Einfügung des Merkmals „journalistisch-redaktionell“ bedeutet keine materielle Änderung gegenüber dem Status quo. (Siehe de lege lata bereits die entsprechende Negativ-Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 RStV). Während das Merkmal „redaktionell“ nach Art. 1 Abs. 1 Buchst.c) AVMD-RL sich wesentlich auf die „Ausübung einer wirksamen Kontrolle“ bezieht, redaktionelle Gestaltung mithin ein Mindestmaß an inhaltlicher Auswahl</p>

<p>elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.</p>	<p>sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.</p>	<p>und Bearbeitung voraussetzt, richtet sich das Merkmal „journalistisch“ auf eine bestimmte Arbeitsweise: Es umfasst die Wahrung anerkannter journalistischer Grundsätze, die Prüfung von Quellen, Zitattreue, Ausgewogenheit, Pflicht zur Gegendarstellung; aber auch Privilegien im Bereich des Datenschutzes, Zeugnisverweigerungsrechts etc..</p> <p>Die Bezeichnung „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“, die bisher die fernmeldetechnische Übertragungsweise kennzeichnet, soll durch die technikneutralere Begriffsbestimmung „mittels Telekommunikation“ ersetzt werden. Siehe zur Definition „Telekommunikation“ →§ 3 Nr. 22 TKG: „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen“</p>
<p>(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist</p> <p>1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,</p>		
<p>2. Sendung ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,</p>		
<p>3. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,</p>		
<p>4. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,</p>		

<p>5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),</p>	<p>5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),</p>	<p>Der Begriff „Satellitenfensterprogramm“ wird im Normtext des RStV nicht verwendet und sollte deshalb entfallen. In der AVMD-RL kommt der Begriff gleichfalls nicht vor.</p>
<p>6. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im wesentlichen regionalen Inhalten Rahmen eines Hauptprogramms,</p>		
<p>7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt,</p>		
<p>8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt,</p>		
<p>9. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die</p>		

<p>Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,</p>		
<p>10. Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots,</p>		
<p>11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist,</p>		
<p>12. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,</p>	<p>12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Inhaberkatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,</p>	<p>Der Begriff der Programmbouquets spielt in der Regulierung keine Rolle mehr und kann daher gestrichen werden. Stattdessen werden „rundfunkähnliche Telemedien“ als neuer Begriff in den Rundfunkstaatsvertrag eingeführt und legaldefiniert. Rundfunkähnliche Telemedien sind danach alle Audio- oder audiovisuellen Angebote auf Abruf, die auf einer mit Rundfunk vergleichbaren Aggregationsstufe stehen (z.B. Mediatheken, Netflix, Amazon Video), Die Aufzählung im zweiten Halbsatz konkretisiert die Anforderungen an die „Rundfunkähnlichkeit“. Sie ist nicht abschließend. Die Beispiele lehnen sich dabei an die Aufzählung in Artikel 1 Abs. 1 Bst. b) AVMD-Richtlinie (Definition der „Sendung“) an, berücksichtigt zugleich dass auch Audioangebote erfasst sein sollen.</p>

		<p>Der Verweis auf die Hörfunk- und Fernsehähnlichkeit soll klarstellen, dass fernsehähnliche Telemedien, wie sie in § 58 Abs. 3 definiert sind, eine Teilmenge der „rundfunkähnlichen Telemedien“ darstellen. Die Definition im ersten Halbsatz selbst entspricht der Formulierung in § 58 Abs. 3.</p> <p>Merkposten: Folgeänderung in Nr. 17 „Kultur“ notwendig</p>
<p>13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,</p>	<p>13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind</p> <p>a. Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;</p> <p>b. das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p>	<p>Die Definition des Begriffs des „Anbieters einer Plattform“ (neu unter Nr.14b) wird ergänzt durch die Definition der „Plattform“ selbst. Hierdurch entsteht ein anbieterunabhängiger Anknüpfungspunkt für regulatorische Vorgaben für Plattformen.</p> <p>Dabei wird angesichts der hier relevanten medialen Inhalte einer Plattform und zur Abgrenzung zu anderen „Plattformen“, etwa Kaufplattformen wie Amazon.de, der Begriff der „Medienplattform“ verwendet.</p> <p>Die Medienplattform charakterisiert sich durch die Zusammenfassung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien zu einem einheitlichen Angebot an Nutzerinnen und Nutzer. Mit dem Merkmal „vom Anbieter bestimmt“ wird klargestellt, dass alle Angebote, über deren Inhalte der Anbieter der Medienplattform nicht selbst vorab entscheidet, bspw. soziale Medien mit nutzergenerierten Inhalten oder Suchmaschinen, vom Begriff der Medienplattform ausgenommen sind.</p> <p>Der ehemalige und in seiner Bedeutung umstrittene Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ wird ersetzt durch den Begriff der „rundfunkähnlichen Telemedien“, deren Bedeutung zugleich durch eine Legaldefinition unter Nr. 12 klargestellt wird.</p> <p>Neben dem Zusammenstellen und direkten Angebot von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien wird auch die Zusammenfassung von Anwendungen, die den</p>

		<p>Zugang zu Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder anderen Medienplattformen ermöglichen, erfasst. Dies sind beispielsweise Apps. Erfasst werden sollen auch zukünftige Anwendungen, die vergleichbar den Zugriff auf Inhalte vermitteln.</p> <p>Welches Angebot jeweils ein einheitliches Gesamtangebot bildet, ist anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf Gestaltung, Inhalt, Empfängerkreis und technische Struktur zu bestimmen. Ein Gesamtangebot liegt nicht schon allein dann vor, weil es demselben Anbieter zuzurechnen ist, bspw. DVB-C und IPTV-Angebote eines Anbieters.</p> <p>Als Medienplattform werden damit insbesondere erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- infrastrukturegebundene Medienplattformen wie Fernsehkabelnetze mit Ausnahme von Netzen mit analoger Verbreitung (Satz 3 Bst. a);- Medienplattformen in offenen Netzen wie Zattoo, TV-Spielfilm, waipu, aber auch die über das Internet erbrachten Dienste bspw. von Giga TV etc.- Oberflächen von Endgeräten, die voreingestellte Anwendungen (Apps) bereitstellen. <p>Nicht erfasst sind „offene“ Dienste, bei denen der Anbieter keine eigene Entscheidung über die Auswahl der zur Verfügung gestellten Inhalte trifft, wie bspw. bei Suchdiensten, Sozialen Medien (Facebook, aber bspw. auch Youtube) oder i.d.R. App-Stores.</p> <p>Außerdem nicht erfasst sind Angebote, die eine Orientierung über relevante Inhalte bieten, aber denen keine Entscheidung über die Auswahl der Inhalte zugrunde liegt (diese können in Ihrer Funktion als Benutzeroberflächen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 13a zu betrachten sein, soweit sie auf Inhalte auf anderen Medienplattformen Bezug nehmen).</p> <p>Nicht erfasst sind ebenso Online-Videotheken, die dem Begriff der rundfunkähnlichen Telemedien zuzuordnen sind.</p>
--	--	--

		<p>Gleiches gilt für Mediatheken von Rundfunkveranstaltern, wenn diese nur eigene Inhalte auf Abruf bieten. Mediatheken, die lineare und nicht lineare Inhalte oder bereits gebündelte nicht-lineare Inhalte anbieten, sind nur erfasst, wenn sie auch Inhalte umfassen, die nicht in der eigenen redaktionellen Verantwortung des Anbieters (somit zugleich in seiner Funktion als Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien) oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens liegen (Satz 3 Bst. b) liegen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Mediatheken, die mit Fremdinhalten angereichert werden, nicht anders zu behandeln sind, als andere Medienplattformen. Anderes gilt wiederum für Regionalfenster oder Drittsendezeiten; diese dürfen in der Mediathek mit abgebildet werden, ohne dass die Mediathek der Regulierung unterworfen würde.</p> <p>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten, zu kooperieren. Gemeinsame Mediathekenangebote der Rundfunkanstalten sind daher ebenfalls von der Ausnahme umfasst.</p> <p>Merkposten: „deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind“ → „Medienangebote“</p>
	<p>13a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht. Benutzeroberfläche sind insbesondere</p> <p>a. Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;</p>	<p>Benutzeroberflächen sind nach dem Entwurf Anknüpfungspunkt für Auffindbarkeitsregelungen und daher als eigenständiger Begriff zu definieren. Benutzeroberflächen sind nach der Legaldefinition die Anzeige- und Steuerungsebene von oder für Medienplattformen. Regelmäßig sind dies textlich oder bildlich dargestellte Angebots- oder Programmübersichten. Mit Blick auf inklusive Angebote wird ausdrücklich auch die akustische Navigation erfasst. Die Benutzeroberfläche kann Teil der Medienplattform sein, muss dies aber nicht: i.d.R. handelt es sich um die Bedienoberfläche einer Medienplattform; darüber hinaus sind aber auch Bedienoberflächen</p>

	<p>b. Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;</p> <p>c. Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.</p>	<p>erfasst, die losgelöst von einer konkreten Medienplattform sind, d.h. bspw. im Hintergrund auf eine fremde Medienplattform zugreifen.</p> <p>Zwingend steht die Benutzeroberfläche jedoch im Bezug zu einem Gesamtangebot, dem eine abschließende Entscheidung über die verfügbaren Inhalte zugrunde liegt; nicht erfasst sind Übersichten über Inhalte, die im Internet frei verfügbar oder in „offenen Angeboten“ wie Sozialen Medien oder Suchdiensten enthalten sind.</p> <p>Benutzeroberflächen erlauben den direkten Zugriff auf die in einer Medienplattform enthaltenen Inhalte, mithin auf vollständige Angebote (Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien), Teile davon (etwa einzelne nicht-lineare Sendungen oder Videos auf Abruf) oder softwarebasierte Anwendungen zur Ansteuerung von Angeboten (Apps). Erfasst sind daher auch Oberflächen von Endgeräten, soweit sie etwa Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen geben. Zur Konkretisierung sind Regelbeispiele aufgenommen.</p> <p>Nicht umfasst sind Benutzeroberflächen von Mediatheken, die nicht der Regulierung unterfallen. Damit werden Angebote ausgenommen, die lediglich Inhalte eines einzelnen Anbieters umfassen.</p>
	<p>13b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen.</p> <p><i>[ggf. in Begründung: Insbesondere sind Medienintermediäre</i></p> <p><i>a) Suchmaschinen,</i></p> <p><i>b) Soziale Netzwerke,</i></p> <p><i>c) App Portale,</i></p> <p><i>d) User Generated Content Portale,</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Definition des neuen § 2 Abs. 2 Nr. 13a RStV wurde auf Medienintermediäre beschränkt, um nur die Intermediäre zu erfassen, die auch (bzw. nicht unerheblich) journalistisch redaktionelle Angebote Dritte „aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren“ und damit (potentiell) Meinungsbildungs-relevanz haben. • Durch das „auch“ wird klargestellt, dass es ausreichend ist, wenn überhaupt die in der Vorschrift genannten Inhalte betroffen sind.

	<p>e) <i> Blogging Portale</i> f) <i> News Aggregatoren]</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Gesetzesbegründung sollen Ausführungen zur Trias „aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren“ erfolgen.
14. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet,		
	<p>14a. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,</p>	<p>Der Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien wird definiert. In Anlehnung an die Stellung des Rundfunkveranstalters (bzw. des Anbieters eines audiovisuellen Mediendienstes nach der AVMD-Richtlinie) wird dabei auf die Auswahlentscheidung und die inhaltliche Verantwortung abgestellt.</p>
	<p>14b. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,</p>	<p>Der Anbieter einer Medienplattform wird als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Entscheidend ist hier, wer die Auswahl der Inhalte bestimmt.</p>
	<p>14c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet.</p>	<p>Der Anbieter einer Benutzeroberfläche wird als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Anbieter ist danach derjenige, der die finale Entscheidung über die Konzeption der Benutzeroberfläche, einschließlich Fragen der Individualisierbarkeit, und der Darstellung der Angebote oder Inhalte trifft.</p>
	<p>14d. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt.</p>	<p>Merkposten: Ausführungen zum Anbieter eines Medienintermediärs</p>
15. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,		

<p>16. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,</p>		
<p>17. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,</p>		
<p>18. unter Unterhaltung insbesondere Folgendes zu verstehen: Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik,</p>		
<p>19. unter sendungsbezogenen Telemedien zu verstehen: Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges neues oder verändertes Angebot nach § 11f Abs. 3 darzustellen,</p>	<p>19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.</p>	<p>Änderung durch den 22. RÄStV</p>
<p>20. ein presseähnliches Angebot nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.</p>		
<p>(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden, 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind, 	<p>(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden, 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind, 	<p>§ 2 Abs. 3 kann - mit Ausnahme der bisherigen Nr. 5 - entfallen.</p> <p>Die Regelung in Nr. 1 wird entbehrlich, da sie durch eine gesonderte Bagatell-Regelung (siehe dazu Vorschlag zu § 20 b) ersetzt werden soll.</p>

<p>3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,</p> <p>4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder</p> <p>5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.</p>	<p>3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,</p> <p>4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder</p> <p>aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.</p>	<p>Die unter Nr. 2 bis 4 aufgelisteten Fälle können aus inhaltlichen Gründen entfallen: Die Regelung zu Nr. 2 bezog sich bisher auf Pushdienste, denen zwar hohe Aktualität, aber keine den Rundfunkprogrammen vergleichbare Suggestivkraft zukommt. Bei Nr. 3 fehlte es auch bisher schon an der Ausrichtung auf die Allgemeinheit. Nr.4 wird entbehrlich, wenn, wie vorgeschlagen, die journalistisch-redaktionelle Gestaltung bereits in den Rundfunkbegriff des Abs. 1 einbezogen wird</p>
<p>§§ 3 bis 10 – keine Änderungen</p>		
<p>II. Abschnitt – Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</p>		
<p>§§ 11 bis 19a – keine Änderungen</p>		
<p>III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk</p>		
<p>§ 20 Zulassung</p>		
<p>(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.</p>	<p>(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung; § 20 b bleibt unberührt. Die Zulassung eines Veranstalters nicht bundesweit verbreiteten Rundfunks richtet sich nach Landesrecht. Für die Zulassung eines Veranstalters bundesweit verbreiteten Rundfunks gelten die §§ 20 bis 24; im Übrigen gilt Landesrecht.</p>	<p>Namentlich für Streaming-Angebote darf bezweifelt werden, ob das bisherige Zulassungsregime (§§ 20 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 RStV) praktikabel ist. Vielmehr wäre zu erwägen, die Zulassungsvoraussetzungen für bundesweiten Rundfunk zumindest bezogen auf die in §§ 20 – 24 normierten Aspekte vollständig im RStV zu verankern (siehe dazu den Vorschlag zu § 20 Abs. 1).</p> <p>Folge-Änderungsbedarf ergäbe sich z.B. bei § 3 Abs. 1 Satz 3 RStV und bei der Zuständigkeitsregelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 RStV.</p>
<p>(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest,</p>	<p>(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes ei-</p>	

<p>dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.</p>	<p>ner Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.</p>	
<p>(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen</p> <p>1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder</p> <p>2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.</p> <p>Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.</p>	<p>(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen</p> <p>1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder</p> <p>2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.</p> <p>Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.</p>	
<p>-</p>	<p>(2) Die Zulassung ist in den Fällen der §§ 7 Abs. 11 Satz 2, 25 Abs. 4 Satz 3 und 31 Abs. 4 und Abs. 6 schriftlich zu erteilen; im Übrigen kann sie schriftlich oder im Wege der Zulassungsfiktion erfolgen. Sie gilt als erteilt,</p>	<p>„kann schriftlich“ ist Selbstverständlichkeit, dies in Begründung klarstellen.</p>

	<p>wenn sie von der zuständigen Landesmedienanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen versagt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere wegen der notwendigen Einbeziehung der zuständigen Organe der Landesmedienanstalten, gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.</p>	<p>Alternativ zur „Fiktionslösung“ diskutiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des bisherigen § 20b auf reines Internetfernsehen • Abgestufte Anzeigepflicht • Vollständige Abschaffung der Zulassungspflicht.
<p>(4) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und 2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und 3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind. <p>Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.</p>	<p>(3) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und 2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und 3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind. <p>Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.</p>	<p>Hinweis: Zum Fall der Zulassungsfiktion siehe Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG-Komm. 9. Aufl. 2018 § 42 a Rdn. 65: „Soweit die nachträgliche Beifügung von Nebenbestimmungen zu einer Genehmigung fachrechtlich zulässig ist, (§ 36 VwVfG), gilt dies auch für fingierte VAe.“</p>

§ 20a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk		
<p>(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, 3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, 4. als Vereinigung nicht verboten ist, 5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann, 6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet. 		
<p>(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.</p>		

<p>(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.</p>		
<p>§ 20b Hörfunk im Internet</p>	<p>§ 20b Bagatellrundfunk</p>	
<p>Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20 a entsprechend.</p>	<p>(1) Keiner Zulassung bedürfen</p> <p>1. Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleichbaren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,</p> <p>2. Rundfunkprogramme, die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,</p> <p>3. Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen [oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spielens eines virtuellen Spiels dienen].</p> <p>Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.</p>	<p>Die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht von Internet-Hörfunk kann entfallen. Entsprechende Fallkonstellationen sind künftig entweder als Bagatell-Rundfunk i.S.d. § 20 b oder als regulärer Rundfunk i.S.d. § 20 RStV zu behandeln.</p> <p>Der Regelungsvorschlag zum Bagatell-Rundfunk erfasst in Abs. 1 Nr. 1 qualitative Bagatellfälle erfasst. Hierunter können bspw. Rundfunkprogramme fallen, für die in § 20 Abs. 3 RStV bisher ein vereinfachtes Zulassungsverfahren landesrechtlich vorgesehen werden konnte (Veranstaltungs- und Einrichtungsrundfunk).</p> <p>Die nähere Ausformung erfolgt nach § 20 b Abs. 2 durch die Landesmedienanstalten durch Satzung.</p> <p>Abs. 1 Nr. 2 erfasst quantitative Bagatell-Fälle, wie sie schon bisher in § 2 Abs. 3 Nr. 1 RStV geregelt waren.</p> <p>Mit Nr. 3 sollen internetspezifische Konstellationen erfasst werden.</p> <p>Merkposten: Übernahme der 3-Monate-„Karenzzeit“ (heute § 20 Abs. 2) für Fälle des Hineinwachsens nach</p>

		Ziff. 3? Ja, aber nur in Begründung erfolgt entsprechender Hinweis!
-	(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Abs. 1 durch Satzung.	Die Satzungsermächtigung bezieht sich auf Fälle, die zwar unzweifelhaft Rundfunk sind, aber deren Relevanz für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung so gering ist, dass eine Zulassung nicht erforderlich ist.
-	(3) Vor dem [Datum des Inkrafttretens des ...zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages] angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.	§ 20 b Abs. 3 enthält eine Übergangsregelung für die Internet-Hörfunkangebote, die nach dem bisherigen § 20 b RStV den Landesmedienanstalten angezeigt wurden.
§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren		
(1) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.	(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.	
(2) Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf 1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, 2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, Gleich-	(2) Sofern erforderlich hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf 1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, 2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, Gleich-	Konzept des 42a: Behörde hat kein Ermessen, im Fachgesetz muss Vollständigkeit der Unterlagen definiert werden (hier: § 20 II)

<p>ches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,</p> <p>3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,</p> <p>4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,</p> <p>5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>	<p>ches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,</p> <p>3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,</p> <p>4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,</p> <p>5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>	
<p>(3) Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.</p>		
<p>(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf ihn ausüben können, entsprechend.</p>		

(5) Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.		
(6) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. § 29 bleibt unberührt.		
(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.		
	(8) Ein Zulassungsantrag ist nach Eingang bei der zuständigen Landesmedienanstalt vollständig, wenn der Antragsteller die von der Landesmedienanstalt geforderten Unterlagen nach § 21 Absatz 1 bis 7 vorlegt hat. Der Zulassungsantrag gilt als vollständig, sofern die Landesmedienanstalt die Unvollständigkeit der Unterlagen nach § 21 Absatz 1 bis 7 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beanstandet.	
§ 22 – keine Änderungen		

§ 23 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten		
<p>(1) Jeder Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluss samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekannt zu machen. Satz 1 findet auf an dem Veranstalter unmittelbar Beteiligte, denen das Programm des Veranstalters nach § 28 Abs. 1 Satz 1, und mittelbar Beteiligte, denen das Programm nach § 28 Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(2) Innerhalb derselben Frist hat der Veranstalter eine Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.</p>		
<i>§§ 24 bis 35 – keine Änderungen</i>		
§ 36 Zuständigkeiten, Aufgaben		
<p>(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht.</p> <p>Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.</p>	<p>(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.</p> <p>Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.</p>	<p>Die bisherige Regelung, nach der der Antragsteller selbst auswählen kann, bei welcher LMA er die Zulassung beantragt, bezog sich auf „klassische“, kommerzielle Rundfunkveranstalter; ihr lagen auch medienstandort-politische Motive zugrunde. Für Streaming-Angebote, Youtube-Kanäle etc. dürfte eine solche Regelung nicht mehr praktikabel sein. Der hier unterbreitete Regelungsvorschlag gleicht die Zuständigkeitsregelung inhaltlich an die in § 59 Abs. 6 RStV für Telemedien verankerte Regelung an.</p> <p>Der neu eingefügte Satz 3 legt fest, dass sich die Änderung der Zuständigkeitsregelung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 RStV nur auf Angebote bezieht, die nach Inkrafttreten</p>

<p>Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.</p>	<p>Bei Zulassungen, die vor [Datum des Inkrafttretens des ...zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages] erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig.</p> <p>Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.</p>	<p>des ... Rundfunkänderungsstaatsvertrages zugelassen werden. Für bereits zugelassene Rundfunkprogramme und deren Verlängerung bleibt es beim Status quo.</p>
<p>(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2, 2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, 3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist, 4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52, 5. Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist, 	<p>(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2, 2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, 3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist, 4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52, 5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist, 	<p>Redaktionelle Folgeänderung, da die Anzeigepflicht von Hörfunk im Internet (§ 20 b) entfällt.</p>

<p>6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,</p> <p>7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,</p> <p>8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,</p> <p>9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.</p> <p>Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.</p>	<p>6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,</p> <p>6a. Aufsicht über Medienintermediäre nach §§ 53 d und e,</p> <p>7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,</p> <p>8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,</p> <p>9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.</p> <p>Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsicht über die Medienintermediäre soll entsprechend der geltenden Aufsichtssystematik grundsätzlich durch die zuständige Landesmedienanstalt erfolgen, da die ZAK keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. • Die Landesmedienanstalten sollen aber eine bundesweit einheitliche Aufsichtspraxis gewährleisten, daher sind Aufsichtsentscheidungen durch die ZAK zu treffen. • Es ist insgesamt zu diskutieren, ob mit Blick auf die vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen nicht ohnehin weitere Folgeänderungen in den Regelungen zu den Landesmedienanstalten nötig sind. Ggf. sind auch weitere Aufsichtsinstrumente denkbar, z.B. ein Beirat wie derzeit im TKG für die Bundesnetzagentur vorgesehen.
---	--	---

<p>(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.</p>		
<p>(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.</p>		
<p>(5) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 25 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 31 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.</p>		
<p>(6) § 47 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.</p>		
<p><i>§§ 37 bis 38 – keine Änderungen</i></p>		
<p>§ 39 Anwendungsbereich</p>		

<p>Die §§ 20a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Die §§ 20, 20a, § 21 Abs. 1, § 24 und die §§ 35 bis 38 und 39a gelten auch für Teleshoppingkanäle. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.</p>		
<p>§ 39a – keine Änderungen</p>		
<p>§ 40 Finanzierung besonderer Aufgaben</p>		
<p>(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten, 2. die Förderung Offener Kanäle. <p>Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.</p> <p>Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil</p>	<p>(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten, 2. die Förderung Offener Kanäle. <p>Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.</p> <p>Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil</p>	<p>BB spricht sich für eine noch weitergehende Öffnung aus (Streichung des Erfordernisses „nichtkommerziell“):</p> <p>„Die Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz</p>

nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.	nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.	können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“
(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.		
(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.		
<i>§§ 41 bis 47 – keine Änderungen</i>		
IV. Abschnitt – Revision, Ordnungswidrigkeiten		
<i>§ 48 – keine Änderungen</i>		
§ 49 Ordnungswidrigkeiten	Prüfauftrag an alle AGs!!	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig		Möglicherweise sind im Katalog der Ordnungswidrigkeiten des RStV weitere Anpassungen nötig, um eine gewisse Systemgerechtigkeit herzustellen. Auffällig ist, dass es bisher z.B. keinen Bußgeldtatbestand für § 58 Abs. 1 S. 1 RStV (Werbeverstöße Telemedien) gibt.
Ordnungswidrig handelt auch, wer		
-	13a) entgegen § 53d Abs. 1 die Kriterien oder entgegen § 53d Abs. 2 die Änderungen der Kriterien nicht offenlegt, entgegen § 53d Abs. 3 die thematische Spezialisierung nicht kenntlich macht oder entgegen § 53e Abs. 1 und 2 eine Diskriminierung bestimmter Angebote begeht.	

	13b) entgegen § 53d Abs. 4 den Umstand der Automatisierung nicht kenntlich macht	
	13c) entgegen gemäß § 55 Abs. 3 den Umstand der Automatisierung nicht kenntlich macht	
	13d) entgegen § 53c Abs. 3 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten nicht benennt	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro, im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro, im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.	Notwendige Folgeänderungen
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde, soweit nicht nach Landesrecht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nr. 13 bis 29 eine andere Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt ist. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.	(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde, soweit nicht nach Landesrecht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nr. 14 bis 30 eine andere Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt ist. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.	Notwendige Folgeänderungen Alternativ: Nr. 13 [neu] bis 30
(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt		

und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.		
(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.		
V. Abschnitt – Plattformen, Übertragungskapazitäten	V. Abschnitt: Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten	
§ 50 Grundsatz		
Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.	Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.	Der Begriff der vergleichbaren Telemedien wird ersetzt durch den neu eingeführten und bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV legaldefinierten Begriff der „rundfunkähnlichen Telemedien“.
<i>§ 51 – keine Änderungen</i>		
§ 51a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt		
(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.	(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.	Ggf. "vergleichbare" streichen
<i>§ 51b – keine Änderungen</i>		
§ 52 Plattformen	§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen	

<p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52 a und f gelten sie nicht für Anbieter von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen, 2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht, 3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder 4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern. <p>Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.</p>	<p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der Abs. 2 und 3, der §§ 52 a, 52 g Abs. 1 und 52 h gelten sie nicht für</p> <p>1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,</p> <p>2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,</p> <p>1. infrastrukturgebundene Medienplattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten, oder</p> <p>2. nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind, mit in der Regel weniger als 20.000 tatsächlichen Nutzern im Monatsdurchschnitt.</p> <p>Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte fest.</p>	<p>Durch die Streichung von Satz 2 Nr. 1 werden Medienplattformen in offenen Netzen stärker in die Regulierung mit einbezogen und grundlegenden regulatorischen Anforderungen wie bspw. dem Gebot der Transparenz unterworfen. Als Aufgreifschwelle für weitere Regulierungsanforderungen wie bspw. das Verbot der Diskriminierung und das Gebot der Chancengleichheit und entsprechende Anzeigepflichten gilt jedoch die Schwelle des neuen Satz 2 Nr. 2 (ehemals Nr. 4). Diese wird zusätzlich auch für die Regulierung von Benutzeroberflächen bestimmt. Satz 2 Nr. 2 (alt) wird gestrichen, da die schlichte Weiterleitung keine Zusammenstellungsentscheidung beinhaltet und daher keine Verantwortlichkeit als Betreiber einer Plattform gegeben ist. Die Höhe der Schwellenwerte hat sich bewährt. Die Schwellen werden daher aufrechterhalten. Dabei wird berücksichtigt, dass drahtlose Medienplattformen sowie medienplattformunabhängige Benutzeroberflächen weniger vielfaltskritisch zu bewerten sind als infrastrukturgebundene Angebote. Für Benutzeroberflächen und nicht drahtgebundene Medienplattformen kann nur auf die tatsächliche durchschnittliche Nutzerzahl abgestellt werden. Der Zusatz „die keine Benutzeroberfläche von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind“ stellt klar, dass die Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform der Regulierung unterfällt und nicht durch einen falschen Umkehrschluss aus Ziff. 2 von der Regulierung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass die Konkretisierungsbefugnis der Medienaufsicht die Erreichung der Schwellenwerte und deren Nachweis betrifft.</p>
<p>(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 genügt.</p>	<p>(2) Eine infrastrukturgebundene Medienplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 Satz 1 genügt. Im Übrigen hat ein Anbieter einer</p>	<p>Die für Medienplattformen geltenden Anforderungen werden auf das Notwendige begrenzt und im Übrigen auf Benutzeroberflächen erweitert.</p>

	Medienplattformen oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.	Offene Frage: Erweiterung der Anforderungen auf § 20a Abs. 3 mit Blick auf den Staat, politische Parteien und ausländische öffentliche Stellen? (Problem: Telekom)
(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten 1. Angaben entsprechend § 20 a Abs. 1 und 2 und 2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52 a bis 52 d entsprochen werden soll.	(3) Anbieter, die eine Medienplattform anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten 1. Angaben nach Abs. 2 Satz 1 und 2. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.	Anbieter einer Medienplattform sollen weiterhin einer, allerdings auf unmittelbar relevante Informationen reduzierten Anzeigepflicht nachkommen. Ungeachtet dessen unterliegen alle Anbieter der Pflicht, der Medienaufsicht notwendige weitere Informationen auf Nachfrage zukommen zu lassen. Abhängig von der Art des Dienstes ergeben sich für Medienplattformen und Benutzeroberflächen ggf. zusätzlich Impressumspflichten gemäß § 5 TMG bzw. Meldepflichten iSd § 6 TKG
§ 52a Regelungen für Plattformen	§ 52a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen	Die Vorschrift wird um Maßgaben zu Benutzeroberflächen ergänzt.
(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.	(1) Für die Angebote in Medienplattformen und Benutzeroberflächen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.	Redaktionelle Anpassung
(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.	(2) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Medienplattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch	Redaktionelle Anpassung

	gegen den Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.	
<p>(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern</p> <p>sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.</p>	<p>(3) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon</p> <p>a. inhaltlich und technisch nicht verändert,</p> <p>b. im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder</p> <p>c. nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden.</p>	<p>Es werden Veränderungsverbote statuiert. Die bisherige Besserstellung von Rundfunkveranstaltern (es wird auf deren Programme und Telemedienangebote Bezug genommen) wird durch die Einbeziehung auch anderer Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien ersetzt. Zugleich wird allgemein auch auf Teile von Programmen oder Angeboten Bezug genommen, bspw. einzelne Sendungen oder einzelne Videos auf Abruf. Das Verbot der technischen oder inhaltlichen Veränderung ohne Zustimmung des inhaltlich Verantwortlichen bleibt erhalten. (Bst. a). Ergänzt wird die Maßgabe um das Verbot der vollständigen oder teilweisen Überblendung oder Skalierung mit anderen Rundfunkinhalten oder Inhalten aus rundfunkähnlichen Telemedien. Überblendungen mit oder Skalierungen für Smart-Home Anwendungen, individuelle Kommunikation, Bedienelemente der Benutzeroberfläche u.ä. sind davon nicht berührt. Die alte Regelung des Buchst. c bleibt erhalten; Anpassungen sind redaktioneller Natur bzw. der Klarstellung geschuldet, dass Pakete nicht nur Rundfunkprogramme, sondern auch rundfunkähnliche Telemedien oder jeweils Teile davon (daher „Angebotspaket“) enthalten können. HINWEIS: Generell ist die Entwicklung im Rahmen der Überarbeitung der AVMD-RL im Blick zu halten.</p>
Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.	(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. Abweichend von Absatz 3 Buchst.	<p>Der klareren Struktur des Paragraphen halber werden Ausnahmen zu den Veränderungsverboten in einen neuen Absatz überführt. Die Ergänzung des Verweises auf „marktübliche“ Qualitätsstandards dient der Regelung für den Fall, dass keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die</p>

	<p>b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien [in geringem Umfang] zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Bezugnahme auf marktübliche Qualitätsstandards spiegelt den Grundsatz der Diskriminierungs- und Chancengleichheit wider.</p> <p>Satz 2 stellt im Sinne der Nutzerautonomie klar, dass Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Hinweisen oder Empfehlungen, die durch den Nutzer im Einzelfall initiiert werden zulässig sind. Die pauschale Zustimmung im Vorhinein genügt dann, wenn er diese jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Der Nutzer bleibt auf diese Weise „Herr über den Bildschirm“ und kann individuell steuern, ob er insbesondere Empfehlungen eingeblendet bekommen möchte oder nicht. [Die Überblendungen, die ohne Zustimmung der Anbieter aufgrund der Einwilligung oder Veranlassung des Nutzers erfolgen, dürfen einen geringen Umfang nicht übersteigen]</p> <p>In Begründung: Bundesrechtliche Vorschriften (UWG, UrhG) bleiben von der Regelung unberührt.</p>
-	<p>(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.</p>	<p>Eine Überblendung oder Skalierung zum Zweck der Werbung darf die allgemeinen Werbegrenzen nicht unterlaufen. Dies stellt Absatz 5 klar. Werbung im Sinne „Kommerzielle Kommunikation“ ist dabei in Anlehnung an den Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation der AVMD-Richtlinie als jede Äußerung zu verstehen, „die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient“. Diese Äußerungen sind gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung in die Medienplattform oder Benutzeroberfläche aufgenommen. Zur kommerziellen Kommunikation zählen insofern Formen der Werbung, des Sponsorings, des Tele-shoppings und der Produktplatzierung.</p>

§ 52b Belegung von Plattformen	§ 52b Belegung von Medienplattformen	
(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:	(1) Für infrastrukturgebundene Medienplattformen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.	Es wird klargestellt, dass die nachfolgenden Must-Carry-Anforderungen nur für infrastrukturgebundene Medienplattformen, d.h. bspw. Fernseekabelnetze gelten. Zur klareren Strukturierung werden die Absätze neu gegliedert (Abs. 1 Grundsatz, Abs. 2 Fernsehen, Abs. 3 Hörfunk).
<p>1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass</p> <p>a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,</p> <p>b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,</p> <p>c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,</p>	<p>(2) Der Anbieter einer Medienplattform hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität</p> <p>a) die erforderlichen Kapazitäten für die zur bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; für [die Dritten Programme und] die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster gilt dies nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,</p> <p>b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen,</p> <p>c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,</p>	<p>In Buchst. a wird die Verbreitung der Dritten Programme und Landesfenster konkretisiert. Kapazitäten sind nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Reichweiten zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Begrenzung besteht darin indes nicht.</p> <p>In Buchst. c wird die räumliche Reichweite der Must-Carry-Pflicht klargestellt.</p> <p>Es wird zudem klargestellt, dass für den Zugang in allen drei Bereichen der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit Anwendung findet.</p> <p>Hinsichtlich der programmbegleitenden Dienste erfolgt eine Angleichung der privaten Fernsehprogramme an die beitragsfinanzierten Programme.</p> <p>Hinsichtlich der regionalen und lokalen Programme wird die räumliche Reichweite der Must-Carry-Pflicht klargestellt. Hierfür wird auf das Zielgebiet abgestellt.</p>

<p>d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,</p> <p>2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt.</p> <p>3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.</p> <p>Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.</p>	<p>d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,</p> <p>2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen einschließlich programmbegleitender Dienste und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,</p> <p>3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe des § 52c Abs. 2 und der allgemeinen Gesetze.</p> <p>Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 Nr. 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.</p>	
<p>(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass</p>	<p>(3) Der Anbieter der Medienplattform</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen. Hinsichtlich der programmbegleitenden Dienste erfolgt eine Angleichung der privaten Angebote an die beitragsfinanzierten Angebote.</p>

<p>1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,</p> <p>2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,</p> <p>3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die erforderlichen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,</p> <p>2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und programmbegleitenden Diensten und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und insbesondere eine Vielfalt der für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmten Angebote angemessen berücksichtigt,</p> <p>3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe des § 52c Abs. 2 und der allgemeinen Gesetze.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ soll zu einer besonderen Berücksichtigung der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet ausgerichteten Programme führen.</p> <p>Offene Frage: Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen nur im Hörfunk (Abs. 3) oder auch im Fernsehen (Abs. 2)?</p>
<p>Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Medienplattform verbreitet, sind die Programme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Regelung wird mit dem Ziel einer klareren Struktur des Paragraphen in einen eigenen Absatz überführt</p>
<p>(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit</p> <p>1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen</p>	<p>(5) Der Anbieter einer Medienplattform ist von den Anforderungen nach Absatz 1 bis 4 befreit, soweit</p> <p>1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen</p>	

<p>Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder</p> <p>2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.</p>	<p>Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder</p> <p>2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.</p>	
<p>(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform.</p> <p>Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform.</p> <p>(6) Programme, die dem Anbieter einer Medienplattform gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Medienplattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>Die Prüfung der Belegung erfolgt gem. S. 2 nur nachträglich und auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt. Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien können sich bei Bedenken jederzeit an die Landesmedienanstalten wenden, § 52h Abs. 3.</p>
	<p>(7) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.</p>	
<p>§ 52c Technische Zugangsfreiheit</p>	<p>§ 52c Zugang-zu Medienplattformen</p>	<p>Der Paragraph erhält entsprechend dem Regelungsgehalt eine neue Überschrift.</p>

<p>(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.</p>	<p>(1) Anbieter von Medienplattformen haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.</p>	<p>Dies schließt spartenbezogene Plattformen nicht aus.</p>
<p>Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Zugangsberechtigungssysteme, 2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme, 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte <p>bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugangsberechtigungssysteme, 2. Schnittstellen für Anwendungsprogramme, 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte, 4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen. <p>bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Der Regelung werden als allgemeine Grundsätze Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit vorangestellt.</p> <p>Der Verweis auf elektronische Programmführer wird gestrichen, da sich der Paragraph auf Medienplattformen insgesamt bezieht.</p> <p>Nr. 3 wird gestrichen. Detailliertere Grundsätze für Benutzeroberflächen werden in einem gesonderten Paragraphen niedergelegt.</p> <p>In Nr. 4 wird, systematisch richtig, die Ausgestaltung insbesondere von Entgelten und Tarifen dem allgemeinen Diskriminierungsverbot bzw. Gebot der Chancengleichheit zugeordnet.</p>
<p>(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt</p>	<p>(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderun-</p>	

sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	gen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
§ 52d Entgelte, Tarife	§ 52d Zugangsbedingungen	
Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen.	(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.	Das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Chancengleichheit i.S.d. Verbots unbilliger Behinderung sind als allgemeine Grundsätze bereits in § 52 c mit dem ausdrücklichen Verweis auch auf Entgelte und Tarife enthalten. Die Grundsätze gelten für alle Medienplattformen. Die Zugangsbedingungen sollen gegenüber den Landesmedienanstalten offen gelegt werden. Zuvorderst gehören hierzu Entgelte und Tarife. Zu deren Beurteilung bedarf es u.U. aber auch der Kenntnis nach welchen Prinzipien etwaige Rückflüsse erfolgen. Der Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung von lokalen und regionalen Fernsehprogrammen bleibt erhalten. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Sinne eines Verbots der unbilligen Behinderung gilt bereits als allgemeines Prinzip und ist daher in Absatz 2 gestrichen.
Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.	(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.	
-	(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.	Die Medienaufsicht soll im Streitfall eine Mediatorenrolle übernehmen. Die Beteiligten haben dabei einen Anspruch auf Anrufung, jedoch nicht auf eine konkrete Entscheidung.

-	§ 52e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen	
-	(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.	Die Regelung dient der Klarstellung und enthält keine weiteren Einschränkungen gegenüber der Definition der „Benutzeroberfläche“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 13a.
-	(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.	<p>Für die Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen werden explizite Anforderungen bestimmt. Diese beinhalten das Verbot der Diskriminierung und der Chancengleichheit. Bezug genommen wird explizit auf „Angebote“ oder „Inhalte“, was einerseits vollständige Angebote (Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder auch Apps) meint, andererseits einzelne Inhaltsbestandteile hiervon wie bspw. einzelne Sendungen.</p> <p>Einer diskriminierungsfreien Sortierung kann auf unterschiedliche Weise Rechnung getragen werden. Denkbar sind beispielsweise Listungen der Angebote nach Relevanz, in alphabetischer Reihenfolge oder nach Genregruppen, bspw. Dokumentationen, Unterhaltung, Nachrichten o.ä. Die Möglichkeit zu redaktionellen Empfehlungen bleibt unbenommen. Eine Suchfunktion wird als grundsätzliche Mindestvoraussetzung für eine Benutzeroberfläche statuiert. Bezug genommen wird hier auf Angebote, d.h. Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien, nicht hingegen einzelne Inhalte dieser Angebote.</p> <p>Die Bewertung liegt im Einzelfall in der Hand der Medienaufsicht. Sie kann hierzu im Rahmen ihrer Satzungs- und Richtlinienkompetenz allgemeine Kriterien vorgeben.</p>

-	<p>(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52b Absatz 2 Nr. 1 und § 52b Absatz 3 Nr. 1 sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.</p>	<p>Absatz 4 legt eine besondere Auffindbarkeit fest für Rundfunkangebote, denen ein Must-Carry-Status zukommt. Die Angebote sind bei der Darstellung besonders hervorzuheben und leicht zugänglich zu machen. Aus der Regelung folgt kein Anspruch der entsprechenden Rundfunkangebote auf Zugang zu der von der Benutzeroberfläche abgebildeten Medienplattform. Die Frage des Zugangs zu Medienplattformen bestimmt sich nach § 52c; für infrastrukturegebundene Medienplattformen gelten ergänzend die Belegungsvorgaben nach § 52b.</p> <p>Satz 2 soll die Auffindbarkeit und Wahrnehmbarkeit der für das jeweilige Gebiet bestimmten Regionalfenster verbessern. Aus der Regelung folgt keine Verpflichtung, Fensterprogramme anderer Gebiete oder auch das ohne Regionalfenster ausgestrahlte Hauptprogramm über die Benutzeroberfläche zugänglich zu machen.</p>
-	<p>(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.</p>	<p>Es werden Mindestregelungen zur Gewährleistung von Nutzerautonomie statuiert. Diese umfassen die Möglichkeit zur Änderung der Sortierung und Anordnung etwa von Programmen oder Angeboten in individualisierbaren Listen (Favoritenlisten). Das generelle Layout und die Struktur der Benutzeroberfläche bleiben allein der Gestaltung durch den Anbieter vorbehalten.</p>
-	<p>(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</p>	<p>Es wird eine Ausnahme und Übergangsregelung für Altgeräte, die bereits auf dem Markt sind und nicht nachgerüstet werden können, sowie Neugeräte, die technisch nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, geschaffen.</p>
-	<p>§ 52f Transparenz</p>	
-	<p>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von</p>	<p>Es werden allgemeine für Medienplattformen und Benutzeroberflächen geltende Transparenzanforderungen</p>

	<p>Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzerinnen und Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>statuiert. Die Grundsätze zur Transparenz gelten lediglich mit Blick auf das Angebot von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien. Oberflächen von Endgeräten sind daher bspw. nur insoweit verpflichtet, wie sie entsprechende Angebote zugänglich machen. Die Informationen sind so vorzuhalten, dass sie für die Nutzerinnen und Nutzern leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind. Dies entspricht im Wortlaut den Anforderungen an die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG. Leicht erkennbar bedeutet, dass der Ort, an dem die Informationen vorgehalten werden, leicht auffindbar ist. Unmittelbar erreichbar bedeutet, dass die Information in einer Weise zur Verfügung zu stellen ist, dass sie innerhalb des Dienstes der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche - auch mittels eines anzuwählenden Links über das Internet – abrufbar ist. Nicht ausreichend wäre hingegen das Erfordernis weiterer wesentlicher Zwischenschritte, etwa eine individuelle Anforderung bspw. per Email oder auf postalischem oder telefonischem Weg. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Information von jeder Einstellung der Benutzeroberfläche aus, ansteuerbar ist. Dies gilt auch für das zusätzliche Kriterium der ständigen Verfügbarkeit. Ständige Verfügbarkeit bedeutet vielmehr, dass die Information dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt wird (Vgl. zu den gleichlautenden Vorgaben der Impressumspflicht des TMG exemplarisch BGH, Urt. v. 20. Juli 2006 – Az. I ZR 228/03)</p>
<p>§52e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation</p>	<p>§ 52g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation</p>	
<p>(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. §§ 21, 22 und 24 gelten entsprechend.</p>	<p>Es erfolgt eine Erweiterung der Vorlagepflichten auch auf Anbieter von Benutzeroberflächen. Diese können, müssen aber nicht identisch sein mit den Anbietern von Medienplattformen. Die Verpflichtung des § 23 wird gestrichen.</p>

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52 c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52 d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.	(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 oder § 52d Abs. 2 vorliegt, entscheidet bei Anbietern von Medienplattformen , die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.	
-	(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52d Abs. 1 mitzuteilen.	Mitteilungspflicht an Betroffene, damit diese von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen können.
§ 52f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt	§ 52 h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt	
Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.	(1) Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gelten § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperren gelten § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.	Die Eingriffsbefugnis wird auch mit Blick auf Anbieter von Benutzeroberflächen erweitert. Darüber hinaus werden die möglichen Maßnahmen der Medienaufsicht klargestellt. Diese erstrecken sich auf alle Maßnahmen, welche erforderlich sind, den Verstoß effektiv abzustellen. Nach den allgemeinen Regeln der Störerhaftung kann neben dem Anbieter als Handlungsstörer subsidiär auch auf den Zustandsstörer zugegriffen werden.
-	(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52b bis 52f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	Die Anbieter können zur Erlangung von Rechtssicherheit eine Bestätigung der Unbedenklichkeit bei der zuständigen Landesmedienanstalt einholen.

§ 53 Satzungen, Richtlinien		
Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.	Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg, die jeweilige Medienplattform oder die jeweilige Benutzeroberfläche zu berücksichtigen.	
§ 53a Überprüfungsklausel		
Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.		
§ 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen	§ 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Medienplattformen oder Benutzeroberflächen	
(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.	(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.	
(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.	(2) Anbieter von Medienplattformen , die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.	

	VI. Abschnitt – Medienintermediäre	Es wird ein vollständig neuer Abschnitt für Medienintermediäre eingeführt.
-	§ 53c Anwendungsbereich	
-	(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).	
-	(2) Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die 1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen, 2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind, 3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden für den Anwendungsbereich Nutzer („Unique User“) pro Zeiteinheit als Indikator für Meinungsbildungsrelevanz gewählt. • Ausnahme von reinen Produkt- und Dienstleistungsportalen (Preisvergleich, Flugsuche...), die keinen oder nur mittelbaren Bezug zu Vielfaltserwägungen haben.
	(3) Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung wird ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter vorgesehen.
-	§ 53d Transparenz	
-	(1) Anbieter von Medienintermediären haben nachfolgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung der Vorschrift ist an die Vorschriften zu Impressumspflichten im RStV und TMG angelehnt.

	<p>1. Die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden.</p> <p>2. Die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Grundzüge der technischen Vorgänge, die zu bestimmten Ergebnissen führen
-	<p>(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien [sowie der Ausrichtung nach Absatz 2] sind unverzüglich in derselben Weise kenntlich zu machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen der Kriterien müssen ausdrücklich kenntlich gemacht werden.
-	<p>(3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots kenntlich zu machen. § 53c Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Intermediäre eine bestimmte Spezialisierung aufweisen (z. B. Google News, Xing, Pinterest), so muss dies durch ihre Gestaltung deutlich werden.
	<p>(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbietern von bestimmten Medienintermediären soll die Pflicht auferlegt werden, für die Kennzeichnung von Social Bots Sorge zu tragen. Wie dies geschieht, soll ausdrücklich offen bleiben (eigene Kennzeichnungsmechanismen, Festlegung der Kennzeichnungspflicht in Nutzungsbedingungen). Ebenso soll die konkrete Kennzeichnung nur in der Gesetzesbegründung erwähnt werden.
-	<p>§ 53e Diskriminierungsfreiheit</p>	
-	<p>(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung angelehnt an § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB („Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

	<p>unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen...“) • Von der Generalklausel des Abs. 1 wären nur Medienintermediäre erfasst, die potentiell besonders hohen Einfluss auf die Nutzung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben. • In der Begründung soll klargestellt werden, dass die Voraussetzung „besonders hoher Einfluss“ nicht schon bei Überschreiten einer starren Grenze erfüllt sein soll. Vielmehr soll eine marktbeherrschende Stellung Indizwirkung haben. Eine solche könnte ab ca. 40% Marktanteil (Orientierung am Kartellrecht) erreicht sein. Weniger als 30% Marktanteil erscheinen aber jedenfalls nicht als ausreichend (Medienkonzentrationsrecht als Wertungsmuster). • Es entsteht ein Stufenverhältnis: • § 2 definiert den Medien-intermediär, für den alle Regelungen (insb. Transparenz) gelten; das Diskriminierungsverbot gilt nur für Medienintermediäre mit „besonders hohem Einfluss auf die Nutzung journalistisch-redaktionell gestalteter Angebote“. • Beispiele für sachliche Gründe sollten in Begründung aufgenommen werden.
-	<p>(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dieser Formulierung soll eine intendierte Abweichung im Einzelfall ausgeschlossen werden.
-	<p>(3) Der Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konkurrierende („betroffene“) Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte sollen Verfolgung eines Verstoßes nach Absatz 1 geltend machen können.

-	(4) § 58 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaratorischer Hinweis auf das Trennungsgebot für Werbung.
-	§ 53f Vorlage von Unterlagen	
-	Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschrift orientiert sich am geltenden § 52e RStV im Bereich Plattformen. • Jedenfalls § 24 RStV („Vertraulichkeit“) sollte entsprechend zur Anwendung kommen.
-	§ 53g Satzungsbefugnis	
-	Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition der Intermediäre in § 2 Nr. 13a. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Intermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.	
VI. Abschnitt – Telemedien	VII. Abschnitt – Telemedien	
<i>§ 54 – keine Änderungen</i>		
§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte		
<i>(1)bis (2) – keine Änderungen</i>		
-	(3) Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerke sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem geteilten Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass diese unter Ein-	Regelung zu Social Bots. Es wird kein Verbot angestrebt, sondern eine Kennzeichnungspflicht.

	<p>satz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.</p>	
(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.	(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.	
§§ 56 bis 58 – keine Änderungen		
§ 59 Aufsicht		
(1) – keine Änderungen		
(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme der Vorschriften nach Abs. 2 wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.	(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme der Vorschriften nach Abs. 2 wird durch die Landesmedienanstalten überwacht.	<p>Derzeit wird die Zuständigkeit für die Telemedienaufsicht nach Landesrecht geregelt.</p> <p>Es wird angestrebt zu einer einheitlichen Zuständigkeit der Landesmedienanstalten zu gelangen.</p>
(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck	(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 bis 4 , § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck	Folgeänderung wegen Social Bots in § 55 Abs. 3 (neu)

nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.	nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.	
<i>(4) bis (5) – keine Änderungen</i>		
(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.	(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Soweit ein Verantwortlicher benannt ist, gilt Satz 1 entsprechend. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.	Die zuständige Aufsichtsstelle wird entsprechend der Möglichkeit für Medienplattformen oder Benutzeroberflächen, einen Verantwortlichen zu benennen, ergänzt.
<i>(7) – keine Änderungen</i>		
<i>§§ 60 bis 61 – keine Änderungen</i>		
VII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften	VIII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften	
<i>§§ 62 bis 64 – keine Änderungen</i>		